

Vereinbarung zur Umsetzung des Projektes
„Schulranzen-Check“

zwischen

(nachstehend Leistungserbringer genannt)

und der

AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse -
vertreten durch den Vorstand
Herrn Ralf Dralle
dieser vertreten durch den Leiter Gesundheitsmanagement
Herrn René Bethke
Lüneburger Straße 4
39106 Magdeburg

(nachstehend AOK genannt)

Präambel

Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote im Rahmen der §§ 20ff. SGB V sollen dazu beitragen, Krankheitsrisiken möglichst früh vorzubeugen, die gesundheitlichen Potenziale und Ressourcen zu stärken und Anregungen für ein gesundheitsbewusstes Leben im Alltag zu geben. Die vorliegende Rahmenvereinbarung soll einen wirksamen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung einer gesunden Lebensführung für die physische und psychische Kindergesundheit leisten.

Das Projekt „**Schulranzen-Check**“ fördert die Gesundheit von Grundschulkindern im Alter von 6 bis 11 Jahren im Handlungsfeld Bewegung. Ziel ist die Förderung eines gesundheitsförderlichen Bewegungsverhaltens, die Stärkung der Bewegungskompetenz, der Körperwahrnehmung sowie der körperlichen Belastungsfähigkeit im Schulalltag. Der Fokus liegt dabei nicht ausschließlich auf dem Gewicht des Schulranzens, sondern auf der Sensibilisierung für Bewegung, gesundheitsförderliches Verhalten und aktive Gestaltung des Schulalltages.

Ziel des Projektes ist ferner die Unterstützung von Bewegung im schulischen Alltag sowie die Vermittlung einfacher Bewegungsimpulse, die Lehrkräfte und Kinder im Schulalltag aufgreifen können. Dies entspricht dem Ansatz der Gesundheitsförderung in Lebenswelten, der sowohl gesundheitsbezogenes Verhalten als auch gesundheitsförderliche Rahmenbedingungen adressiert (Leitfaden Prävention 2025, S. 21–24).

Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist Ausdruck des gemeinsamen Willens des Leistungserbringers und der AOK, einen wirksamen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung einer gesunden Lebensführung für die Gesundheit von Kindern im Grundschulalter zu leisten. Die AOK kommt damit ihrem gesetzlichen Auftrag zur Gesundheitsförderung in Lebenswelten gem. § 20a SGB V nach. Die Kooperation mit dem Leistungserbringer soll dazu dienen, durch Bewegungsförderung und Gesundheitsbildung im Setting Grundschule gesundheitsförderliche Verhaltensweisen zu unterstützen und einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen zu leisten. Die Leistungen sollen insbesondere zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns beitragen und kind- und jugendspezifische Belange berücksichtigen (Leitfaden Prävention 2025, S. 10–12).

Zur Erreichung dieser Ziele setzt diese Vereinbarung inhaltlich auf den durch den GKV-Spitzenverband herausgegebenen „Leitfaden Prävention. Handlungsfelder und Kriterien nach § 20 Abs. 2 SGB V zur Umsetzung der §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 17. Dezember 2025 “ (nachfolgend Leitfaden genannt) auf. Der Leitfaden stellt damit die Handlungsgrundlage der Kooperation mit dem Leistungserbringer dar, so dass dieser insbesondere die Vorgaben für die Gesundheitsförderung in Lebenswelten sicherzustellen hat.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Mit dieser Vereinbarung sollen zwischen den Vertragspartnern im Rahmen eines Projektes Leistungen zur Prävention in Grundschulen des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden. Das Hauptanliegen des „Schulranzen-Check“ für Grundschulkinder liegt in der Förderung gesundheitsförderlicher Bewegungsgewohnheiten und der Stärkung der Bewegungskompetenz im Schulalltag.
- (2) Das Projekt verfolgt folgende Zielstellungen:
 - Integration von Maßnahmen der Gesundheitsförderung im Bereich Bewegungsförderung in Grundschulen des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie von Eltern zur Beschaffung und Bewertung von Gesundheitsinformationen sowie zu selbstbestimmtem gesundheitsbezogenen Handeln werden gestärkt.“ (Leitfaden Prävention 2025, Gesundheitsfördernde Schule, S. 44–46).
 - Das Projekt ist auf die Motivation und das Erlernen gesundheitsförderlicher Lebensgewohnheiten gerichtet und unterstützt die Förderung gesundheitsförderlicher Verhaltensweisen im Setting Schule. Gesundheitsfördernde Interventionen sollen Motivation, das Erlernen und die Ausübung gesundheitsförderlicher Verhaltensweisen ermöglichen bzw. erleichtern (Leitfaden Prävention 2025, S. 21–22).
- (3) Die Projektumsetzung erfolgt innerhalb von zwei Jahren. Sie beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2028.
- (4) Ab Januar 2027 erfolgt die Akquise, Durchführung und Dokumentation von geplanten 100 Veranstaltungen pro Jahr in den Jahren 2027 bis 2028.
- (5) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass der Anteil der jährlich durchgeführten Veranstaltungen aus Paket 1 maximal 40 % der vereinbarten Gesamtveranstaltungen beträgt. Der Anteil der jährlich durchgeführten Veranstaltungen aus den Paketen 2 und 3 beträgt zusammen mindestens 60 % der vereinbarten Gesamtveranstaltungen (siehe **Anlage 3**). Die Einhaltung der Verteilung ist im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nachzuweisen.
- (6) Die geplante Projektdauer, Projektumsetzung, die Zeit- und Maßnahmenpläne sowie die Zahlungszeiträume sind durch die Projektpartner geregelt.
- (7) Durch zukünftig auftretende Pandemiesituation können Umstände eintreten, die von keinem Vertragspartner zu vertreten sind und auf die keiner der Vertragspartner Einfluss hat. Es könnten, bezogen auf die vereinbarten Leistungen, Situationen entstehen, die zu einer wesentlichen Störung der Geschäftsgrundlage oder einem Wegfall der Ge-

schaftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB führen können. In diesen Fällen hat der Leistungserbringer die AOK unverzüglich schriftlich über die Auswirkungen auf vertraglich geschuldete Leistungen sowie die Dauer der Leistungsstörung zu benachrichtigen. Zum Umgang mit den Auswirkungen streben die Vertragspartner eine einvernehmliche Lösung an.

§ 2

Leistungen des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer ist für die Umsetzung des Projekts „Schulranzen-Check“ laut Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) verantwortlich.
- (2) Der Leistungserbringer stellt die folgende Qualifikation der durchführenden Trainer sicher: Qualifikation entsprechend den Anforderungen des Leitfadens Prävention in der Fassung vom 17. Dezember 2025.

Die Durchführung verhaltensbezogener Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Rahmen des Lebenswelt-/Setting-Ansatzes erfolgt durch krankenkasseneigene oder beauftragte Fachkräfte mit einem staatlich anerkannten Berufs- oder Studienabschluss mit dadurch belegten fachwissenschaftlichen und fachpraktischen Kompetenzen im jeweiligen Themenbereich sowie fachübergreifend in Gesundheitsförderung und Prävention (Leitfaden Prävention 2025, S. 28).

- (3) Der Leistungserbringer informiert die AOK über teilnehmende Grundschulen und dort stattfindende Einsätze zum jeweils 5. eines Monats anhand einer Liste. Diese wird dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Leistungserbringer bereitet die Ergebnisse anhand jährlicher Zwischenberichte, einzureichen bis zum 31.12. des laufenden Jahres, und eines Abschlussberichtes, einzureichen bis spätestens 2 Monate nach Projektende, auf.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Teilnahme an zwei Netzwerktreffen (Qualitätszirkeln) pro Jahr, die mit weiteren Leistungserbringern aus gleichen und anderen Handlungsfeldern von der AOK ausgerichtet werden.
- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der „Vorgaben für den Leistungserbringer“ (**Anlage 2**).

§ 3

Finanzierung

- (1) Für die Umsetzung des Projektes erfolgt eine Vergütung je durchgeführter Veranstaltung nach Maßgabe der **Anlage 3** zu diesem Vertrag (Preisblatt). Mit der Zahlung der Vergütung sind alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Kosten des Auftragnehmers, insbesondere für die Koordination, Akquise von Einrichtungen, Doku-

mentation der Aktivitäten, Reisekosten, Durchführungskosten, Sportgeräte und Sachkosten, Teilnahme an den Qualitätszirkeln des § 2 Abs. 5, inklusive der vom Leistungserbringer abzuführenden Steuern abgedeckt. Eine weitergehende Vergütung erfolgt nicht.

- (2) Durch die AOK werden 100 Veranstaltungen je Jahr der Laufzeit dieses Vertrages vergütet. Werden in dem jeweiligen Jahr mehr als 100 Veranstaltungen durchgeführt, besteht kein weitergehender Vergütungsanspruch. Die Übernahme von Veranstaltungen in das jeweilige Folgejahr ist nicht zulässig. Endet der Vertrag vor Ablauf des jeweiligen Jahres der Laufzeit, bemisst sich die Anzahl der Veranstaltungen des S. 1 anteilig.
- (3) Die Vergütung des Abs.1 wird innerhalb von 4 Wochen nach vollständiger Rechnungslegung von der AOK an den Leistungserbringer gezahlt. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich bis spätestens zum 15. des Folgemonats. Für die ordnungsgemäße Abrechnung stellt der Leistungserbringer eine Übersicht zur Verfügung.
- (4) Die Vergütung ist auf folgende Bankverbindung zu zahlen:
Name des Kreditinstitutes:
Kontoinhaber:
Adresse:
IBAN:
BIC:
- (5) Die AOK hat das Recht, gegen die ihr gegenüber erteilten Rechnungen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich Einwendungen zu erheben. Hierbei kommt es auf den Zugang bei der AOK an. Geschieht dies nicht rechtzeitig, gilt die erteilte Abrechnung als anerkannt.
- (6) Die AOK behält sich für den Fall der nicht ordnungsgemäßen und vollständigen Leistungserbringung bzw. im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel eine Rückforderung vor.

§ 4

Loyalität, Vertraulichkeit, Schweigepflicht

Die Vertragspartner und deren Beauftragte verpflichten sich zu gegenseitiger Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Loyalität. Die Vertragspartner werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder deren Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 5

Veröffentlichungen

- (1) Die Vertragspartner können in gegenseitiger Abstimmung eigene Veröffentlichungen vornehmen, sofern der Datenschutz gewahrt bleibt und nicht die Interessen des anderen Vertragspartners einer Veröffentlichung im Wege stehen.
In jedem Fall der Veröffentlichung sind die Vertragspartner zu benennen.
- (2) Weitergehende Verwertungsrechte innerhalb des Projektes, sowie nach Abschluss des Projektes bedürfen der gesonderten schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (3) Die Vertragspartner stimmen Texte zur Veröffentlichung und Ankündigung von Programmen im Vorfeld ab.

§ 6

Datenschutz und Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht insbesondere bezüglich aller Tatsachen, die der Vertragspartner von Versicherten im Zuge seiner Tätigkeit erfahren hat. Auf die §§ 203 und 204 StGB wird verwiesen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (3) Alle Informationen und Unterlagen, von denen die Vertragspartner im Laufe des Projektes Kenntnis erhalten, werden ausschließlich für die Zwecke des Projektes verwendet.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Danach sind sie rückstandslos zu löschen. Die Löschung ist jederzeit per Protokoll nachzuweisen.

§ 7

Schutzrechte

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Programminhalte in dieser konzeptionellen Zusammensetzung, ausschließlich zur Durchführung des Projektes zu verwenden. Es ist ihm untersagt, sie einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufga-

benerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflichten bestehen auch nach Projektende fort. Eine Weitergabe des Konzeptes an Dritte ist dem Leistungserbringer ausdrücklich untersagt.

- (2) Verstöße und Zuwiderhandlungen können zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung führen.

§ 8 **Haftung**

- (1) Der Leistungserbringer haftet nach den gesetzlichen Maßgaben. Dafür hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung für einen steten und ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Auf Anforderung der AOK weist der Leistungserbringer den Versicherungsschutz unverzüglich durch Vorlage der Versicherungspolice nach.
- (2) Wird bei Umsetzung dieses Vertrages durch den Leistungserbringer ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist dieser der AOK gegenüber unbeschränkt zum Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Kommt es im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages zu einem Personenschaden oder Schaden an Sachen, so ist dieser unverzüglich der AOK zu melden. Die Meldung hat schriftlich und vollständig zu erfolgen. Erfolgt die Meldung nicht nach den Maßgaben der Sätze 1 und 2, hat der Leistungserbringer in Fällen, in denen die AOK in diesem Zusammenhang durchsetzbar in Anspruch genommen wird, diese von den Forderungen Dritter bzw. allen damit zusammenhängenden Kosten freizustellen. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigt der Kooperationspartner, dass im Auftragsverhältnis zur AOK kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (keine Scheinselbstständigkeit) vorliegt. Kooperationspartner, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, außer der AOK keinen weiteren Auftraggeber haben bzw. mehr als 5/6 ihrer Einnahmen von der AOK erhalten sind verpflichtet, regelmäßig eine Scheinselbstständigkeit über ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung auszuschließen.

§ 9 **Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und endet am 31.12.2028.
- (2) Jeder Partner kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Für die Wirksamkeit kommt es auf den Zugang an.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den Vorschriften des BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Ein Kündigungsgrund liegt u.a. vor, wenn die Voraussetzungen für eine zielgerichtete, erfolgreiche Umsetzung des Projektes nicht mehr gegeben sind. Die Vertragspartner vereinbaren ein außerordentliches Kündigungsrecht aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen oder Vertrauensmängel, die für den jeweils betroffenen Vertragspartner ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.
- (5) Die AOK kann den Vertrag insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn aufgrund einer Änderung der Rechts- oder Gesetzeslage oder eines Eingreifens oder einer sonstigen Maßnahme, der über die AOK aufsichtführenden Behörde die Grundlage der Vertragserfüllung wesentlich verändert wird oder ganz entfällt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Partner des Vertrages schon jetzt, die nichtige Bestimmung durch eine dem Vertragszweck dienliche zu ersetzen.
- (2) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert und ergänzt werden. Dies bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Gerichtsstand für den Vertrag ist Magdeburg.

Magdeburg, den _____

AOK Sachsen-Anhalt

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1 Leistungsbeschreibung

Anlage 2 Vorgaben für den Leistungserbringer

Anlage 3 Preisblatt

Anlage 4 Eigenerklärung Gesamt